

(6) Zur Erfüllung der sich aus den Absätzen 4 und 5 ergebenden Aufgaben kann die Staatliche Bahnaufsicht insbesondere in folgenden Fällen Auflagen erteilen:

- a) beim Neubau und bei Generalreparaturen der Gleisanlagen im Zuge der Zustimmung zur Aufgabenstellung über die zu verwendende Oberbauform (z. B. Schienenform, Schwellenart und Befestigungsmittel);
- b) im Zuge der Zustimmung zur Aufgabenstellung über die Art der zu verwendenden Sicherungs- und Fernmeldeanlagen (Art der Stellwerke, Basa oder Handvermittlung);
- c) bei der Planung neuer, bei Beschaffung gebrauchter oder beim Umbau vorhandener betriebstechnischer Anlagen (z. B. Seilranganlagen, Drehscheiben, Schiebebühnen; Kippanlagen für Eisenbahnwagen, Krane zur Be- und Entladung von Eisenbahnwagen);
- d) bei der Planung der Beschaffung von Triebfahrzeugen (z. B. Lokomotiven, Motorwagenrucker) hinsichtlich Anzahl und Leistungsstärke.

(7) Neue oder veränderte Bahnen und deren Anlagen sowie neue und veränderte Fahrzeuge bedürfen vor der Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Abnahme durch die Staatliche Bahnaufsicht.

(8) Für die Eröffnung des Betriebes einer Bahn oder eines Teiles einer Bahn ist eine Betriebserlaubnis der Staatlichen Bahnaufsicht erforderlich. Vor Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Bahn sowie bei Wechsel des Rechtsträgers bzw. Eigentümers ist eine neue Betriebserlaubnis einzuholen. Ob bei Veränderungen einer Bahn eine neue Betriebserlaubnis einzuholen ist, entscheidet der Bevollmächtigte für Bahnaufsicht.

§ 6

Gebühren

Für die Tätigkeit der Organe der Staatlichen Bahnaufsicht werden Gebühren auf Grund der Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhoben.

§ 7

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen und Auflagen der Bevollmächtigten für Bahnaufsicht ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung oder Auflage beim Bevollmächtigten für Bahnaufsicht schriftlich einzulegen und zu begründen. Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen und Entscheidungen, bei denen örtliche staatliche Organe mitgewirkt haben, sind mit diesen abzustimmen. Bei Ablehnung sind die Beschwerden unverzüglich dem Generalbevollmächtigten für Bahnaufsicht vorzulegen. Dieser entscheidet in eisenbahntechnischen Angelegenheiten endgültig. Wird gegen eine Entscheidung oder Auflage des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht wegen der damit verbundenen ökonomischen Auswirkungen Beschwerde eingelegt, so führt der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht hierüber die Entscheidung des Zentralen Transportausschusses herbei.

(3) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Ordnungsstrafen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich gegen Entscheidungen, Auflagen oder Bestimmungen der Staatlichen Bahnaufsicht gemäß §§ 4 und 5 verstößt.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind die Präsidenten der Reichsbahndirektionen als Bevollmächtigte für Bahnaufsicht.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung — (GBl. II S. 773).

(4) Über Beschwerden entscheidet der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht.

§ 9

Rechtsetzung und Weisungsrecht

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen als Generalbevollmächtigter für Bahnaufsicht.

(2) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf den Bahnen erläßt der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht Anweisungen im Rahmen dieser Verordnung in den Fragen, die einer einheitlichen zentralen Regelung bedürfen.

(3) Die Bevollmächtigten für Bahnaufsicht können in ihrem Zuständigkeitsbereich den Leitern von Betrieben oder Einrichtungen mit Anschlußbahnen und den Leitern der übrigen von ihnen beaufsichtigten Bahnen Weisungen im Rahmen dieser Verordnung erteilen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung vom 22. April 1954 über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht (GBl. S. 455),

b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. April 1954 zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht — Genehmigungsverfahren für Anschlußbahnen — (GBl. S. 456),

c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Sonderdruck Nr. 234 des Gesetzblattes).

(3) Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1959 zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht — Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOS/rab) — (Sonderdruck Nr. 309 des Gesetzblattes) bleibt in Kraft, bis eine Neuregelung durch den Minister für Verkehrswesen erfolgt.

Berlin, den 23. April 1964

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister
für Verkehrswesen

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

K r a m e r